

# ERZIEHUNG DURCH VERWAHRUNG?

## NACHTRÄGLICHE SICHERUNGSVERWAHRUNG FÜR JUGENDLICHE STRAFTÄTER

**U**nter Nichtbeachtung der von den meisten Straf- und VollzugsrechtsexpertInnen vorgetragenen Bedenken hat der Deutsche Bundestag am 20. Juni 2008 das sehr kontrovers diskutierte Gesetz über die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Jugendliche verabschiedet.

Das Gesetz beinhaltet die sechste Ausweitung der Sicherungsverwahrung binnen gerade einmal zwölf Jahren. Die vermeintlichen Lücken wurden von mal zu mal kleiner; die Vorschläge zur Schließung dieser Lücken mit jedem Mal detaillierter. Es stellt sich die Frage, wohin die Entwicklung im Bereich der Sicherungsverwahrung geht. Im Jahr 1995 waren 185 Menschen in der Sicherungsverwahrung. Bis zum 31. März 2008 stieg diese Zahl auf jetzt 435 Personen. Das bedeutet eine Steigerung um fast das 2,5-fache in nur 13 Jahren. Es werden also immer mehr Menschen – tendenziell lebenslanglich – prophylaktisch zur Sicherheit verwahrt. Dies steht im Gegensatz zu der tatsächlichen Kriminalitätsentwicklung in den für die Sicherungsverwahrung relevanten Kriminalitätsbereichen: Bei schwersten Gewalt- und Sexualstraftaten sind die Kriminalitätszahlen in dem oben genannten Zeitraum gleich geblieben oder sogar rückläufig.

### Regieren mit Angst

Es gab in der Rechtspolitik unter den BefürworterInnen der Sicherungsverwahrung einmal einen Minimalkonsens: Nur bei wiederholten und nur bei schwersten Straftaten, nur bei erwachsenen Menschen mit abgeschlossener Persönlichkeitsentwicklung und nur auf sicherer psychologischer Prognosebasis sollte Sicherungsverwahrung angeordnet werden können.

Seit dieser Konsens verlassen wurde, erodieren die Grenzen im Bereich der Sicherungsverwahrung immer mehr. Um der vermeintlichen Sicherheit willen wurde die Deliktsschwelle abgesenkt, die Tatsachengrundlage ausgedünnt, der Personenkreis ausgeweitet. Stets waren schreckliche Einzelfälle der Anlass, hier immer weiter zu gehen. Ohne echte Not brachen in den letzten zwölf Jahren rechtsstaatliche Dämme. Im Sicherheitsbericht der Bundesregierung vom 15. November 2006 heißt es: „In den letzten drei Jahrzehnten hat, entgegen weit verbreiteter Meinung, weder die Opfergefährdung durch Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung noch durch Mord oder Totschlag zugenommen; dies gilt auch für Sexualmorde an Kindern.“<sup>1</sup> Während die schwere Kriminalität zurückgeht,<sup>2</sup> verschärft sich die Sicherungsverwahrung unaufhaltsam. Was über viele Jahrzehnte einmal eine schwer

zu begründende Ausnahme vom Schuldprinzip darstellte, rückt plötzlich in die Nähe einer Regel.

Mit dem neuen Gesetz geht es nun um Verurteilte, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung 14 bis 17 oder 18 bis 20 Jahre alt waren, soweit das Jugendstrafrecht zur Anwendung kam. In dieser Hinsicht geht die Bundesregierung noch weit über das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über die Maßregel der Sicherung und Besserung aus dem Jahre 1933 hinaus, durch das die Sicherungsverwahrung in nationalsozialistischer Zeit eingeführt wurde. Dieses Gesetz des nationalsozialistischen Unrechtsstaates nahm nämlich ausdrücklich Jugendliche aus.

Aber wenn sich eine rechtsstaatlich verfasste Gesellschaft offenbar nur noch von Ängsten und medialem Druck leiten lässt, muss umgedacht werden. Im schon oben genannten Sicherheitsbericht der Bundesregierung heißt es hingegen: „Gefühlte‘ Kriminalität, die maßgeblich auch durch die nicht immer sachgerechte Aufarbeitung dieses Themas durch die in ihrer alltäglichen Bedeutung stetig wachsenden Massenmedien gespeist wird, kann auch kriminalpolitische Entscheidungen nachhaltig beeinflussen und deren Optionen begrenzen.“<sup>3</sup>

### Kritik aus der Wissenschaft

Der Widerstand der Wissenschaft gegen das Gesetz ist groß und das zu Recht. So heißt es etwa, es seien Fälle denkbar, in denen nach Einschätzung von Gutachtern und Justiz nach der Verbüßung einer mehrjährigen Jugendstrafe von einer entsprechend hohen „Gefährlichkeit“ auszugehen sei. Dieser Darstellung der Bundesregierung traten etablierte KriminologInnen schon im Gesetzgebungsverfahren entgegen.<sup>4</sup> Eine Persönlichkeitsverfestigung in Richtung eines „Wiederholungshanges“<sup>5</sup> hat in jungen Jahren meist noch nicht stattgefunden. Bei jungen TäterInnen kann aufgrund der viel kürzeren Delinquenzgeschichte eine zuverlässige Aussage über die künftige Gefährlichkeit gar nicht mit der hinreichenden Sicherheit getroffen werden,<sup>6</sup> zumal in Deutschland sogar bei Erwachsenen immer noch zuverlässig valide Diagnose- und Prognoseinstrumente fehlen. Ein be-

<sup>1</sup> Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 15.11.2006 (Kurzfassung), S. 9, vgl. [http://www.bmi.bund.de/cln\\_028/nn\\_122688/Internet/Navigation/DE/Service/Downloads](http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122688/Internet/Navigation/DE/Service/Downloads) (10.12.2008).

<sup>2</sup> <http://www.bka.de/pks/pks2007/index.html> (10.12.2008).

<sup>3</sup> [http://www.bmi.bund.de/cln\\_028/nn\\_122688/Internet/Navigation/DE/Service/Downloads](http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122688/Internet/Navigation/DE/Service/Downloads) (10.12.2008).

<sup>4</sup> Vgl. nur Kreuzer, Arthur, Stellungnahme zum Gesetzentwurf am 28.05.2008; Graebisch, Christine, Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 23.05.2008, beide mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

<sup>5</sup> Vgl. § 66 I Nr. 3 StGB.

<sup>6</sup> Seifert, Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 21.05.2008; Boers, Klaus, Hauptlinien der kriminologischen Längsschnittforschung, in: Boers/Reinicker (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter, 2007, 5-40.

redtes Beispiel dafür liefert die soeben vorgelegte Studie von Feltes/Alex.<sup>7</sup> In ihrer Totalerhebung wurden 67 Fälle untersucht, in denen Anträge auf Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung gestellt wurden, die die Rechtsprechung aber letztendlich zurückwies. Von den 67 untersuchten Fällen sind drei bis zum Stichtag am 30. Juni 2008 mit Delikten i. S. d. § 66b Strafgesetzbuch (StGB) wieder rückfällig geworden. Bei dem überwiegenden Teil der anderen hatten Gutachter zuvor eine hohe Rückfallgefahr für Katalogstraftaten prognostiziert. Das ist ein empirischer Beleg für die These vieler kriminologisch tätigen WissenschaftlerInnen, dass Prognosegutachten auch bei erwachsenen Straftätern mit längerer Legalbiografie keine zuverlässige Entscheidungsgrundlage sind.<sup>8</sup>

Betrachtet man Gesetz und Begründung, kann man sich nur der Meinung des ehemaligen Richters am Bundesgerichtshof Hartmuth Horstkotte anschließen: „Die ausufernde Maßregelgesetzgebung läuft Gefahr, das Gerüst unseres Rechtsstaates zu unterspülen.“<sup>9</sup>

### Rechtliche Bedenken

Abgesehen von diesen kriminal- und rechtspolitischen Überlegungen stößt das Gesetz auch auf grundlegende verfassungs- und menschenrechtliche Bedenken. Es orientiert sich nach der Gesetzesbegründung ausschließlich an „extremen“<sup>10</sup> Einzelfällen, stürzt aber eine Vielzahl von jungen Menschen, bei denen zum Urteilszeitpunkt keinerlei Anzeichen für eine zukünftige Gefährlichkeit erkennbar waren, in eine existenzielle Unsicherheit.

Grundrechtlich ist die Neuregelung in mehrfacher Hinsicht äußerst fraglich, insbesondere hinsichtlich des Verbots der Doppelverurteilung aus Art. 103 Abs. 3 Grundgesetz (GG), des allgemeinen Vertrauensschutzes (Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) sowie des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG).<sup>11</sup>

Nach der überwiegenden Meinung in der Literatur ist schon die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Erwachsene nicht mit Art. 5 Abs. 1 lit. a) bis c) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar.<sup>12</sup> Dies muss erst recht für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung gegenüber Jugendlichen gelten. Zum anderen verstößt die Neuregelung gegen das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK und wohl auch gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 7, weil die Konvention die Unterscheidung zwischen Strafe und Maßregel nicht kennt.

### Gesetz und Vollzug

Es gibt bis heute kein einziges zuverlässiges Prognoseinstrument für jugendliche (Erst-) TäterInnen. Das Gesetz ist ein fataler Schritt zu einer weiteren Ausweitung und Entgrenzung des Rechtsinstitutes der Sicherungsverwahrung. Dabei ist ein Sicherheitszugewinn für die Gesellschaft nicht erkennbar. Es sollte vielmehr über einen kriminalpolitischen Kurswechsel nachgedacht werden, bei dem die vielfältigen fundierten Meinungen aus der Wissenschaft Gehör finden.

Im Vollzug liegen die formellen Anordnungsvoraussetzungen bei knapp 7 % aller Jugendlichen und Heranwachsenden vor.<sup>13</sup> Dieser Personenkreis von aktuell etwa 400 jungen Menschen sieht sich künftig erheblichen Unsicherheiten bei der Vollzugsplanung und der Gewährung vollzuglicher Lockerungen gegenüber. Der sehr kleinen Anzahl von Anordnungen nach zutreffender Prognose wird eine größere Anzahl von Anordnungen bei "falschen Positiven" gegenüberstehen (fehlerhafte Feststellung der „Gefährlichkeit“). Werden vorgesehene Verwahrungen doch nicht angeordnet, führt dies zu unvorbereiteten Entlassungen. Die Annahme, dass die Furcht vor einer möglichen

Anordnung die Kooperationsbereitschaft fördere, ist praxisfern, die Scheinanpassung wird hingegen zunehmen.<sup>14</sup> Vielen jungen Menschen droht jahrelange Planungsunsicherheit und die Furcht vor der Anordnung einer Sicherungsverwahrung. Zusätzlich werden hier sinnlos die ohnehin knappen Ressourcen bei den Fachdiensten im Vollzug, den Sachverständigen, Staatsanwaltschaften und Gerichten gebunden. Das alles wird schließlich zu einer erheblichen Belastung des gesamten Klimas im Jugendvollzug führen, was den Erziehungsgrundsatz des Jugendstrafvollzuges konterkariert.

**Joachim Hackbarth studiert Jura an der Fernuni Hagen.**

### ANZEIGE



Antifaschistisches Blatt  
info

Nr.80 | Herbst 2008

Männlichkeit und Gewalt  
Kernelemente rechter Identität

Kostenloses Probeexemplar:

Antifaschistisches Infoblatt  
Gneisenaustr. 2a | 10961 Berlin  
e-mail: mail@antifainfoblatt.de  
web: www.antifainfoblatt.de

Einzelexemplar 3,10 Euro  
Abo 15,50 Euro (fünf Ausgaben)



<sup>7</sup> Feltes, Thomas / Alex, Michael, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – eine empirische erste Bilanz, 2008.

<sup>8</sup> Nedopil, Konzept für die Anhörung 2004, 7; Prognosen, in: Forensischen Psychiatrie – ein Handbuch für die Praxis, 2006, 160 f.; Barton in: Barton (Hrsg.), „...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“, 2006, 15; Nowara, ebda., 176 f.; Pollähne, ebda., 245 ff.

<sup>9</sup> *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 26.06.2007.

<sup>10</sup> BT-Drucks 16/6562 S.1.

<sup>11</sup> Zu den Grundrechtsverstößen, jeweils in deren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf: Ullenbruch, 13 ff.; Kreuzer, A., 2 ff.; Schäfer, G., 5 ff.; Kinzig, Jörg, 2 ff.

<sup>12</sup> MüKoStGB-Ullenbruch, § 66b StGB Rn. 51 ff.; Renzikowski, *Juristische Rundschau (JR)* 2004, 271 ff.

<sup>13</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, per 31.03.2008 ([www.ec.destatis.de](http://www.ec.destatis.de)) i. V. m. den Mikrodaten für die Strafvollzugsstatistik ([www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/strafvollzug](http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/strafvollzug), beides 10.12.2008) und den Daten der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden zur Unterbringung in der Sozialtherapie und im Maßregelvollzug nach § 63 StGB.

<sup>14</sup> Vgl. Bartsch, T., Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Deutschland, *Bewährungshilfe* 2007, 399-409.